

# Kreisamtsblatt Waldmünchen

Herausgeber: Landratsamt Waldmünchen — Druck: G. A. Fuß, Waldmünchen

Nr. 15

Freitag, 9. Oktober

1970

## KREISVERORDNUNG

über die Sicherung des in den Gemeinden Gleißenberg und Katzbach, Landkreis Waldmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Schullandheimes Gleißenberg, Landkreis Waldmünchen, vom 17. September 1970.

Das Landratsamt Waldmünchen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i.V. mit Art. 35 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) folgende mit Entschließung der Regierung der Oberpfalz vom 9. September 1970 Nr. II 5 - 2053 nt 25 gemäß Art. 54 LStVG für vollziehbar erklärte

### Verordnung:

#### § 1

##### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Schullandheim Gleißenberg, Landkreis Waldmünchen, wird in den Gemeinden Gleißenberg und Katzbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

#### § 2

##### Schutzgebiet

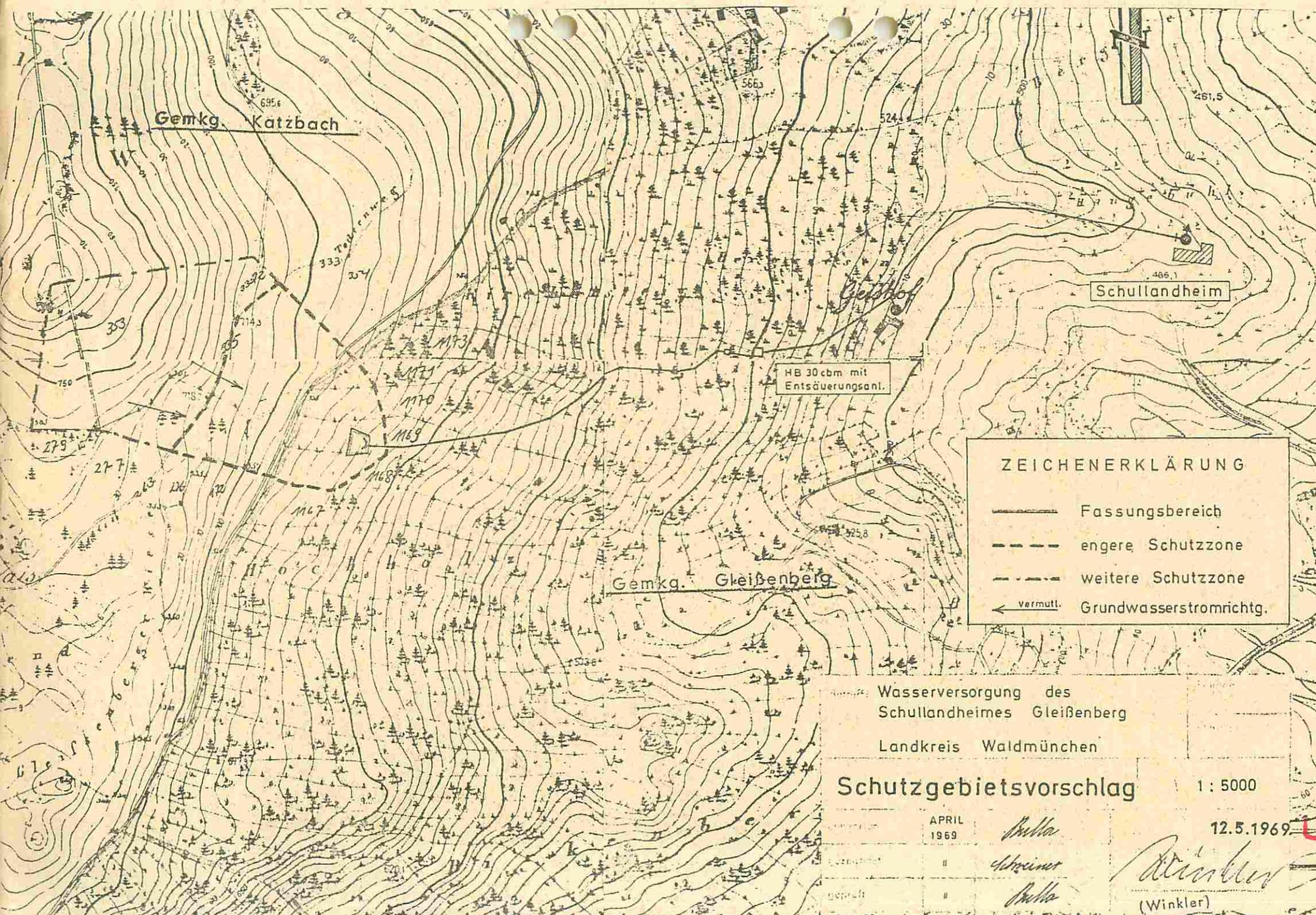
- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - einem Fassungsbereich
  - einer engeren Schutzzone
  - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt eine trapezförmige Teilfläche des Grundstücks Fl.St.Nr. 1169 der Gemarkung Gleißenberg. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 1168, 1169, 1170 und 1171 der Gemarkung Gleißenberg; 276 und 354 der Gemarkung Katzbach und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.St.Nr. 172 der Gemarkung Häuslarn.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 353, 263, 277, 333, 335 und 335/2 der Gemarkung Katzbach.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Waldmünchen und in den Gemeindekanzleien Gleißenberg und Katzbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

#### § 3

##### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1. 1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten	verboten	—
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten	verboten
1. 4. Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken	verboten	verboten	—

1. 5.	Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung v. Schädlingen u. Pflanzenkrankheiten	verboten	verboten, falls Dieselöl als Trägerstoff dient	—
1. 6.	Verwendung von Dieselöl u. sonst. chemischen Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs	verboten	verboten	—
1.7.	Gartenbaubetriebe zu errichten			
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>				
2. 1.	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche – mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- u. Tongruben, Einschnitte, Hohlwege u. Steinbrüche	verboten	verboten	verboten
<b>3. Lagern, Ablagern u. Befördern wassergefährdender Stoffe</b>				
3. 1.	Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3. 2.	Ablagern, Lagern u. Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle u. gewerbliche Rückstände Chemikalien	verboten	verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (s. Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist.
3. 3.	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3. 4.	Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3. 5.	Düng- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter u. -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
3. 6.	Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3. 7.	Durchleiten v. Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	verboten	—
3. 8.	Entleeren v. Fäkalienwagen	verboten	verboten	verboten
3. 9.	Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10.	Gasleitungen zu errichten	verboten	verboten	—
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>				
4.1.	Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—



**ZEICHENERKLÄRUNG**

-  Fassungsbereich
-  engere Schutzzone
-  weitere Schutzzone
-  vermutl. Grundwasserstromrichtg.

Wasserversorgung des  
Schullandheimes Gleibenberg  
Landkreis Waldmünchen

**Schutzgebietsvorschlag** 1 : 5000

APRIL 1969 *Dulla* 12.5.1969

„ *Winkler*

„ *Dulla*  
(Winkler)  
Oberreg. Rat

Bekanntmachung des Berufsschulverbandes für den Landkreis Waldmünchen und die Stadt Furth i.W.:

Betreff: **Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das RJ 1970**  
Gemäß Art. 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.52 -BayBS I S. 461- wird nachstehende Haushaltssatzung für das RJ 1970 veröffentlicht:

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das RJ 1970 wird im ordentlichen Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auf je DM 504.825,- festgesetzt.

(2) Ein außerordentlicher Haushaltsplan wird nicht aufgestellt.

##### § 2

(1) Die Schulverbandsumlage für den durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf für das RJ 1970 in Höhe von 331.345,- DM wird wie folgt festgesetzt:

a) für die am 15.11.1969 vorhandenen Berufsschulpflichtigen der Gemeinden Arnschwang, Nößwartling, Ränkam und Sengenbühl auf 300,- DM je Schüler,

b) für die am 15.11.1969 vorhandenen Berufsschulpflichtigen der Stadt Furth im Wald und des Landkreises Waldmünchen auf 477,28 DM je Schüler.

(2) Der Gastschulbeitrag wird auf 90,- DM festgesetzt.

##### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr 1970 zur rechtzeitigen Leistung von ordentlichen Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000,- DM festgesetzt.

##### § 4

Die Aufnahme von Darlehen ist nicht erforderlich.

##### § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Furth im Wald, 13.7.1970

(D i m p f l) 1. Bürgermeister  
u. Verbandsvorsitzender

#### Betreff: **Jägerprüfung 1971**

Die Jägerprüfung 1971 wird voraussichtlich in der Zeit von Januar bis Mai 1971 abgehalten werden. Sie richtet sich nach den Vorschriften der Jägerprüfungsordnung gemäß §§ 25 ff der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) vom 10.12.1968 (GVBl. S.343).

Prüfungsbewerber, die im Landkreis Waldmünchen ihren Wohnsitz haben, müssen sich bis spätestens **31. Oktober 1970** schriftlich beim Landratsamt Waldmünchen, Untere Jagdbehörde, anmelden.

Der Anmeldung sind der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr von 120,00 DM bei der Kreiskasse Waldmünchen, die Bestätigung über die Ableistung einer einjährigen jagdlichen Lehre oder über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang von mindestens 100 Stunden und eine eidesstattliche Erklärung wann und wie oft der Bewerber bereits an Jägerprüfungen ohne Erfolg teilgenommen hat, beizufügen. Minderjährige haben außerdem eine amtlich beglaubigte Erklärung des gesetzlichen Vertreters über dessen Einverständnis mit der Teilnahme an der Jägerprüfung mit vorzulegen.

Bestätigungen über die Ableistung der jagdlichen Lehre können von jedem Jäger ausgestellt sein, der die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 1 Satz 4 LVBayJG erfüllt.

Nachweise über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang können dagegen nur anerkannt werden, wenn sie von beständigen Lehrgangleitern ausgestellt sind.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlußfrist. Verspätete Anmeldungen können daher nicht berücksichtigt werden.

II/6 -752-

Waldmünchen, den 31.8.1970

Landratsamt, gez.: E i b e r  
Landrat

4.2. Bohrungen zum Aufsuchen u. Gewinnen von Erdöl, Erdgas u. sonstigen Bodenschätzen	verboten	verboten	verboten
4. 3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwasser nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentl. Wege u. Eigentümerwege.	—
<b>4.4. Wagenwaschen</b>			
4.5. Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	—
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4. 7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
<b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>			verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5. 1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern.	verboten	verboten	
5. 2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe u. Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern.	verboten	verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.4. Anlagen zu Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
<b>6. Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	—	—

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23.7.1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

- (1) Das Landratsamt Waldmünchen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Waldmünchen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere

Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung u. Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Waldmünchen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Waldmünchen in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

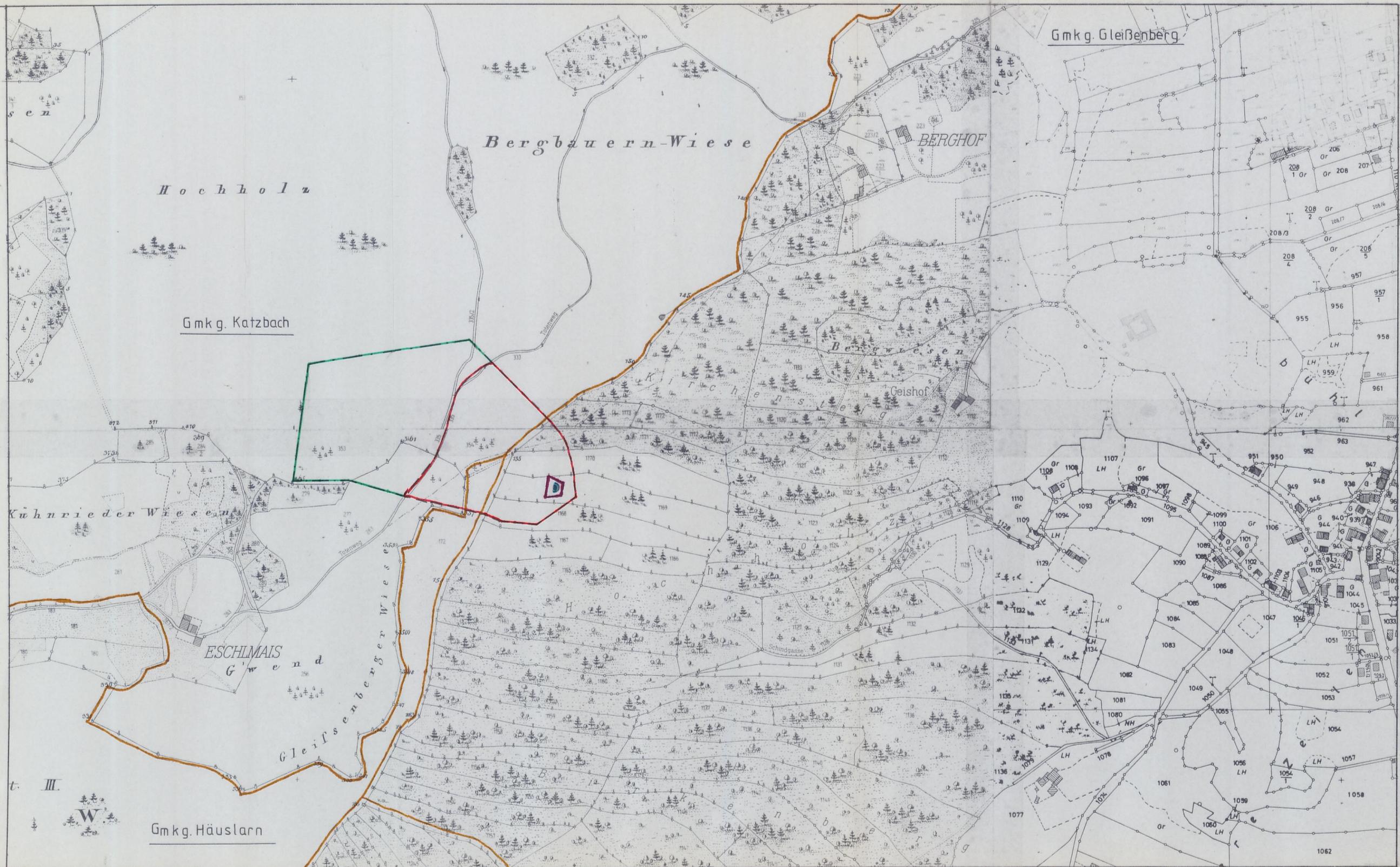
11/8 -642-

Waldmünchen, 17. September 1970  
Landratsamt, gez.: E i b e r, Landrat

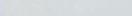
#### Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken	Mineralölwerke
Ammoniakfabriken	Schwefelsäurefabriken
Atomkraftwerke	Schwelereien
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden	Sodafabriken
Bleichereien	Sprengstoff - Fabriken
Chemische Fabriken	Teerfarbenfabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager	Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Färbereien	Verzinkereien
Faserplattenwerke	Waschmittelabriken
Fotochemische Fabriken	Wäschereien
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren	Weißblechwerke
Gerbereien	Zellulose - Fabriken
Gummifabriken	Zuckerfabriken und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.
Holzimprägnierungswerke	
Hydrierwerke	
Isotopenbetriebe	
Kaliwerke, Salinen	
Kunststoff - Fabriken	
Lederfabriken, Lederfärbereien	
Mineralfarbenfabriken	



LEGENDE

-  QUELLE
-  FASSUNGSBEREICH
-  ENGERE SCHUTZZONE
-  WEITERE SCHUTZZONE
-  GEMARKUNGSGRENZEN

WASSERVERSORGUNG DES SCHULLANDHEIMES  
GLEISSENBERG, GEMEINDE GLEISSENBERG  
LANDKREIS CHAM

WASSERSCHUTZGEBIET M. 15000 m/cm

VERORDNUNG DES EHEMALIGEN LANDRATS-AMTES WALDMÜNCHEN AZ II/8-642- VOM 17.09.1970  
GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG DES LANDRATS-AMTES CHAM AZ 401-642/12 VOM 11.10.1984

LAGEPLAN NACH DEM VERMESSUNGSTECHNISCHEN  
STAND VOM 13.09.1990